

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 1-1
Erstellungsdatum: 15.03.2024
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

Inhalt

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit	2
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 6 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates.....	3
§ 7 Unterrichtung der Einwohner	4
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 10 Ausschüsse.....	6
§ 11 Integrationsrat	6
§ 12 Seniorenvertretung.....	7
§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 14 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit	7
§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	9
§ 16 Bürgermeister	9
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 18 Vertretung im Amt.....	10
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Eitorf wird erstmalig in einer Urkunde von Kaiser Konrad II. im Jahre 1144 erwähnt. Sie ist eine Großflächengemeinde von 7.006 Hektar und liegt im östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Die Gemeinde Eitorf grenzt im Norden an die Gemeinde Ruppichteroth, im Osten an die Gemeinde Windeck, im Süden an das Land Rheinland-Pfalz und im Westen an die Stadt Hennef.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Eitorf ist am 17. September 1934 durch das Preußische Staatsministerium des Inneren in Berlin das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Geteilt und vorn von Silber und Rot gespalten, wobei im silbernen Felde oben der wachsende bergische Löwe in Rot und unten in rotem Felde 2 aufgerichtete goldene Eicheln stehen. Hinten auf grünem Boden ein silberner Turm mit rotem Dach und goldener Wetterfahne.
Eine Ablichtung des Wappens ist dieser Hauptsatzung beigelegt.
- (2) Das Gemeindewappen wird im Dienstsiegel geführt.
- (3) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge. Die Grundfarbe ist weiß mit dem farbigen Gemeindewappen.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Eitorf hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften anderen Einrichtungen übertragen sind.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sind in eine vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen regelt sich nach der vom Rat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll durchschnittlich mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Sie ist ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die geplanten Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - b) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - c) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Einwohnerversammlungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind möglichst mit den Anhörungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu verbinden.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Hauptausschuss. Eingaben, die keine Beschwerden zum Inhalt haben, sind unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten.
- (5) Der Hauptausschuss prüft die Beschwerde inhaltlich. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Eitorf".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, aus der Zuständigkeitsordnung.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung des Rates. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Geschäftsbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Die Vertretung in den Ausschüssen regelt der Rat durch Beschluss zu Beginn einer jeden Wahlperiode.
- (9) Neben den Ausschüssen wird als ständige Einrichtung mit beratender Funktion der Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzender die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters an.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Ein Integrationsrat wird gebildet, sofern in der Gemeinde Eitorf mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben und 200 Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW dies beantragen.
- (2) Sofern ein Integrationsrat gewählt wird, besteht dieser aus sieben gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu wählenden Mitgliedern und drei gem. § 50 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden Ratsmitgliedern.
- (3) Zur Durchführung der Wahl beschließt der Rat eine Wahlordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dort genannten Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

§ 12 Seniorenvertretung

- (1) Bei der Gemeinde Eitorf wird eine Seniorenvertretung gebildet.
- (2) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Eitorf.
- (3) Die Wahl der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf sowie die näheren Einzelheiten der Arbeit der Seniorenvertretung werden durch die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf geregelt.

§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 sind auch die besonderen Vorschriften von § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Nach § 7 Abs. 6 EntschVO entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat, wenn das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 14 Abs. 4.
- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl

der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (5) Die Entschädigungsregelung gilt für stellvertretende sachkundige Bürger für die Teilnahme an Fraktionssitzungen analog sowie für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Vertretungsfall.
- (6) Mandatsträger, die schriftlich ihr Einverständnis, mit dem elektronischen Ratsinformationssystem zu arbeiten und somit die papierlose Gremienarbeit zu unterstützen, nach der Geschäftsordnung erklärt haben, erhalten nach § 45 Abs. 2 GO NRW folgende zusätzliche Entschädigung:
- Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10 €,
 - Sachkundige Bürger und Einwohner erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung.
- Die jährliche zusätzliche Entschädigung nach diesem Absatz darf einen Gesamtbetrag von 120 € nicht überschreiten.
- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt.
 - Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben b) bis d) geleistet wird sowie bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Höchstbetrag überschreiten.
- (8) Die im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Pauschale für die Grundausrüstung (Telefon, Fax, etc.) in Höhe von 150,00 € monatlich zuzüglich 15,00 € je Fraktionsmitglied und Monat. Die im Rat vertretenen Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine monatliche Pauschale für die Grundausrüstung in Höhe von 120,00 Euro (100,00 € monatliche Pauschale zuzüglich 10,00 € für maximal zwei Gruppenmitglieder je Monat). Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine monatliche Pauschale von

60,00 Euro. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

- (9) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Die erforderliche Genehmigung von Verträgen der Gemeinde gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe q) GO NRW mit Rats- und Ausschussmitgliedern und den leitenden Dienstkräften gilt vom Rat der Gemeinde als erteilt bei
- a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung;
 - b) Leistungen, die nach einem Tarif oder nach einer Gebührenordnung erbracht werden;
 - c) Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € und von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 € nach Zustimmung des Hauptausschusses;
 - d) Verträgen, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Erste Beigeordnete, die Betriebsleiter und die Amtsleiter.

§ 16

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung und allein dem Rat gegenüber verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Eitorf.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung und insbesondere aus der vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 GO NRW).
- (4) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter vertreten die Gemeinde bei repräsentativen Gelegenheiten nach außen hin.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts

anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt Abs. 1.

§ 18

Vertretung im Amt

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten beauftragt der Bürgermeister einen Amtsleiter mit seiner allgemeinen Vertretung.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eitorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eitorf wird nachrichtlich auf erfolgte öffentliche Bekanntmachungen nach Satz 1 hingewiesen. Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden zudem an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus, Eitorf, Markt 1, für die Dauer von einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de auf den Aushang hinzuweisen ist.
- (2) Die für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 geltenden Bestimmungen finden auch bei anderen durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an dem mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangkasten neben dem Rathaus. Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11.03.2008, letzte Änderung vom 02.02.2022, außer Kraft.